

Politische Gemeinde Oberriet



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberriet

vom 11. April 2021¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Oberriet

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Oberriet sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Oberriet erlassen am 11. April 2021, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 26. Mai 2021 in Vollzug ab 1. Januar 2022.

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz **Art. 5**
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Sachabstimmungen
a) an der Bürger
versammlung **Art. 6**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
b) Jahresrechnung;
c) Budget und Steuerfuss. Neue Ausgaben werden auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen.
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
- b) an der Urne **Art. 7**
Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
d) Referendumsbegehren;
e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
- Wahlen
a) an der Urne **Art. 8**
Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- b) Stille Wahl³ **Art. 9**
Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 28 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**
Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungsversammlung **Art. 12**
Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen Orientierungsversammlungen anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 13**
1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 14**
Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 15**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
- Verfahren **Art. 16**
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 17

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht mindestens aus 3 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 18

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 19

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert Monatsfrist fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 20

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 21

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 22

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 23

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

5. Volksmotion

Grundsatz

Art. 24

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Gemeinderat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 25

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und
Vorlage des Gemein-
derates

Art. 26

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 27

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) 6 weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 28

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

- b) Rechtsetzung **Art. 29**
Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons **Art. 30**
Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁶ mit einem Gemeindeanteil bis 800'000.00 Franken abschliessend.
Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 800'000.00 Franken übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 31**
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Gemeinderates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

⁶ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand

Art. 35

Die Politische Gemeinde Oberriet führt:

- a) eine Elektrizitätsversorgung;
- b) eine Wasserversorgung;

als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Leitung

Art. 36

Die Betriebskommissionen leiten die Unternehmen.

Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife;
- b) Vorberatung von Budget und Jahresrechnung.

Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 37

Die Gemeindeordnung vom 8. April 2011 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

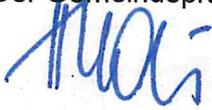
Art. 38

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. Oktober 2020

Der Gemeindepräsident:



Rolf Huber

Der Gemeinderatsschreiber:



Philipp Scheuble

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Oberriet an der Urnenabstimmung beschlossen am: 11. April 2021

Vom Departement des Innern genehmigt am: **26. Mai 2021**

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:



Alexander Gulde
Dr. oec. HSG

Anhang: Finanzbefugnisse

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Betriebskommission abschliessend	Budget	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben						
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	—	bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 800'000 je Fall	über 800'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	—	bis 200'000 je Fall	über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 800'000 je Fall	über 800'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben						
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 100'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	bis 20'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr für das Gemeindeunternehmen betreffende Ausgaben	—	bis 800'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebskommission abschliessend zuständig sind	über 800'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben						
	abschliessend	—	—	—	—	—
4. Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'500'000 je Fall	—	—	über 1'500'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung Verkaufspreis	bis 1'000'000 je Fall	—	—	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall
4.3 Begründung von Baurechten: Landwert	bis 1'000'000 je Fall	—	—	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.